Beilage Rr. 520 3um stenogr. Protofolle des o. ö. Laudtages, XIII. Wahlperiode, 1925—1931.

Bericht des Gemeinde= und Verfassungsausschusses

über die Abänderung der Verfassung des Landes Oberösterreich.

(Ldtg.=31. 972/30.)

Durch das Bundesverfassungsgesetz vont 7. Dezember 1929, B. G. Bl. Nr. 392 (2. Bundesverfassungsnovelle), sind Ungleichheiten zwi= schen der Bundesverfassung und den Grundzügen der Landesvertretung entstanden. Da für Oberösterreich die Landesordnung vom 26. Februar 1861, R. G. Bl. Nr. 20, in der durch das Gejet vom 29. Jänner 1909, L. G. u. B. Bl. Nr. 12, abgeänderten Fassung weitergist, soweit sie nicht durch die Landesgesetzt vom 18. März 1919, L. G. u. B. Bl. Nr. 23, und vom 18. März 1925, L. G. u. B. Bl. Nr. 28, abgeändert ift, sah sich die oberöfterreichische Landesregierung veranlaßt, die Angleichung der Landesverfassung an die Bundesverfassung anzuregen.

Der Gemeinde= und Verfaffungsausschuß hat einen im bezüglichen Borreferate des Amtes der Landesregierung ausgearbeiteten Entwurf eines Gesetzes über die Verfassung des Landes Oberöfterreich zur Grundlage feiner Beratun-

gen genommen.

Bei der Festlegung der Verfassungsbestimmungen wurde vom Gemeinde- und Berfaffungsausschuß vor allem jene Anderung vorgenommen, die durch die 2. Bundesversaffungsnovelle geboten erschien. Der Gemeinde- und Berfasjungsausschuß suchte aber gleichzeitig die erforberliche Abereinstimmung zwischen Landes- und Bundesverfaffung herzustellen. Dabei ging der Gemeinde= und Verfassungsausschuß von dem Grundsat aus, daß nach wie vor die Gelbständigkeit des Landes Oberösterreich zu wahren und die Landesverwaltung vom oberöfterreichi= schen Landtag zu führen ift, sei es nun unmittelbar durch seine Beschlüsse, sei es mittelbar durch die von ihm gewählte Landesregierung. Landtag und Landesregierung erscheinen als die Vertre= ter des oberöfterreichischen Bolfes, dem Gesetgebung und Bollziehung des Landes zustehen.

Der Gemeinde= und Verfassungsausschuß hielt es daher für feine Pflicht, im Gingange des Landes-Berfaffungsgesetzes auf den Beschluß des oberöfterreichischen Landtages vom 25. Novem= ber 1920 hinzuweisen, durch den die Selbständigteit des Landes Oberöfterreich und die vertragsmäßige Konstituierung Deutsch-Ofterreichs und in letter Folge des Bundes-Staates Ofterreich

betont wurde.

In diesem Sinne wurde die Abänderung der bisher geltenden Landesordnung samt ihren Nachträgen vorgenommen und eine Angleichung an die Bundesverfassung vollzogen.

Bei dieser Angleichung galt es darauf hin= zuarbeiten, daß die Fassung der bisher bestehenden Bestimmungen der oberöfterreichischen Lan= desordnung samt ihren Nachträgen in iener Form erfolgt, wie sie im Bergleich zum gesetzes= technischen Aufbau der Bundesverfassung und der Landesverfassungen der übrigen Bundesländer als zwedmäßig erschien. In materieller Beziehung wurden nur Anderungen vorgenommen, so weit darüber ein Einverständnis zwischen den Parteien erzielt werden Connte. Im übrigen wurden die Bestimmungen der alten Berfaffung unverändert übernommen.

Unter dieser Voraussetzung könnte sich die Abstimmung im hohen Hause eigentlich auf jene Bestimmungen der Gesetzesvorlage beschränken, die eine materielle oder formelle Anderung der Landesordnung samt ihren Nachträgen be= inhalten.

Ohne der Beratung in der Sitzung des ho= hen Hauses vorzugreifen, sei nur auf einige Bestimmungen näher hingewiesen: Tropdem die Bundesverfassung keine Herabsetzung der Zahl der Mitglieder der Landesregierung vorschreibt oder auch nur empfiehlt, hat der Gemeinde= und Versassungsausschuß in der Vorlage die Zahl der Mitglieder der Landesregierung herabgesetzt und gleichzeitig mit der Einrichtung von ftandigen Landeshauptmannstellvertretern gebrochen. Dadurch, daß der Landeshauptmann auf Grund einfacher Mehrheitswahl zu wählen ist und bei der Wahl der weiteren Mitglieder der Landes= regierung nicht auf die Liste seiner Partei eingerechnet werden muß, foll die besondere Stellung betont werden, die der Landeshauptmann als oberstes Organ des autonomen Landes und zugleich als oberstes Bundesorgan in den Agen= den der mittelbaren Bundesverwaltung ein= nimmt. Bei Stimmengleichheit entspricht es wohl der Berantwortung, die in einer öffentlichen Körperschaft die stärkere Partei zu tragen hat, daß der Landeshauptmann aus dieser Partei gewählt ist. Die Bestimmungen über die Wahl der übrigen Mitglieder der Landesregierung

find unter Zugrundelegung des in der Landtagswahlordnung sestgesetzen Berhältniswahlversahrens im Sinne der einschlägigen Bestimmungen der Gemeindewahlordnung geregelt, um das Spiel des Zusalls bei Entscheidung durch das Los möglichst einzuschränken.

Der Gemeinde= und Verfassungsausschuß stellt daher folgende Anträge:

Linz, am 17. Juni 1930.

1. Dem nachfolgenden Gesetzentwurf die verfassungsmäßige Zustimmung zu erteilen;

2. die oberösterreichische Landesresgierung zu ermächtigen, die von der Bundesregierung etwa gewünschen Ansberungen im eigenen Wirkungsbereiche vorzunchmen, jedoch nur auf Grund einsstimmigen Beschlusses.

Gasperschiß,

Obmann.

Dr. Schlegel, Berichterstatter.

Geset

vom

über die Verfassung des Landes Oberösterreich.

(Landes-Berfaffungsgefet.)

Unter Wahrung der mit dem Beschlusse des oberösterreichischen Landtages vom 25. November 1920 betreffend den Beitritt des Landes Obersösterreich zum Bundesstaate Österreich gestend gesmachten Rechte, hat der oberösterreichische Landstag beschlossen:

1. Hauptstück.

Allgemeine Bestimmungen.

Artifel 1.

Oberöfterreich ist ein selbständiges Land des Bundesstaates Sterreich. Als selbständiges Land übt es alle Rechte aus, welche nicht ausdrücklich dem Bunde übertragen sind.

Artifel 2.

Das Land Oberösterreich in seinem jetigen Umfange bilbet das Landesgebiet.

Jebe Anderung des Landesgebietes bedarf übereinstimmender Verfaffungsgesetze des Bundes und des Landes Oberöfterreich.

Artifel 3.

Oberöfterreichische Landesbürger sind die in einer Gemeinde des Landes Oberöfterreich heimatberechtigten Personen. Mit der Landesbürgerschaft wird die Bundesbürgerschaft erworben.

Artifel 4.

Landeshauptstadt des Landes Oberöfterreich ift die Stadt Ling.

Artifel 5.

Landessprache in Oberösterreich ist die deutsche Sprache.

Artifel 6.

Die Gesetzgebung und die Bollziehung des Landes stehen der Gesamtheit des oberöfterreichisschen Bolles zu.

Die Gesetzgebung des Landes wird durch den Landtag, die Regierungs= und oberste Bollsugsgewalt durch die Landesregierung ausgeübt, welche vom Landtage aus seiner Mitte gewählt wird.

Die Verwaltung des Landes führen unter der Leitung der Landesregierung nach den Bestimmungen der Gesetze auf Zeit gewählte Organe oder ernannte berufsmäßige Organe.

Artifel 7.

In den Wirkungsbereich des Landes gehören alle jene Angelegenheiten, welche nicht ausdrücklich der Gesetzgebung oder auch der Bollziehung des Bundes übertragen sind.

Soweit dem Bunde bloß die Gesetzgebung über die Grundsätze vorbehalten ist, obliegt innershalb des bundesgesetzlich sestgesetzen Rahmens die nähere Ausführung der Landesgesetzgebung.

Artifel 8.

Die Angelegenheiten, deren Bollziehung gemäß Artifel 7 dieses Gesetzes dem Lande zusteht, bilden den selbständigen Wirkungsbereich des Landes.

Die Angelegenheiten, deren Bollziehung zwar dem Bunde zusteht, aber von dem Landeshauptmann und den ihm unterstellten Landesbehörden ausgeübt wird, bilden den Bereich der mittelbaren Bundesverwaltung.

Die Angelegenheiten des selbständigen Wirstungsbereiches werden von der Landesregierung, die Angelegenheiten der mittelbaren Bundesverswaltung vom Landeshauptmanne besorgt (Arstifel 40 und 41).

Artifel 9.

Das Land Oberöfterreich führt als Landeswappen das hiftorische Wappen; es besteht aus einem mit dem Herzogshute gekrönten, gespaltenen Schild, der rechts einen goldenen Abler im schwarzen Felde trägt, links von silber und rot dreimal gespalten wird. Die Farben des Landes Oberöfterreich sind weiß-vot.

Das Landessiegel weist das Landeswappen mit der Umschrift "Land Oberöfterreich" auf.

2. Hauptstück.

Gesetgebung des Landes.

A. Landtag.

Artifel 10.

Die Gesetzgebung des Landes wird vom Landtage ausgeübt. Der Landtag besteht aus

48 Mitaliedern.

Die Mitglieder des Landtages werden auf Grund des gleichen, unmittelbaren, geheimen und persönlichen Berhältniswahlrechtes aller nach der Landtagswahlordnung wahlberechtigten männlichen und weiblichen Bundesbürger gewählt, die im Lande Oberöfterreich ihren ordentlichen Wohnsithaben und das 21. Lebensjahr vollendet haben.

Wählbar ist jeder Wahlberechtigte, der vor dem 1. Jänner des Jahres der Wahl das 29. Les

bensjahr überschritten hat.

Der Wahltag muß ein Sonntag sein.

Die Wähler üben ihr Wahlrecht in Wahle freisen aus, von denen ein jeder ein geschlossenes Gebiet umfassen muß. Die Zahl der Abgeordneten ist auf die Wahlfreise im Verhältnis der Bürgersahl zu verteilen.

Jeder gewählte Landiagsabgeordnete erhält von der Landeswahlbehörde eine Bescheinigung, welche ihn zum Eintritt in den Landtag berechtigt.

Die Bezüge der Mitglieder des Landtages werden durch Beschluß des Landtages festgesett.

Artifel 11.

Der Sitz des Landtages ift Linz. Im Falle außerordentlicher Verhältnisse kann der Landess hauptmann den Landtag in einen anderen Ort berufen.

Artifel 12.

Die Gesetzgebungsperiode des Landtages dauert sechs Jahre vom Tage seines ersten Zussammentrittes an gerechnet, jedenfalls aber bis zu dem Tage, an dem der neue Landtag zusammenstritt.

Der neugewählte Landtag ist vom Landesshauptmann innerhalb vier Wochen nach der Wahl

einzuberufen.

Artifel 13.

Der Landtag versammelt sich auf Grund der Einberufung durch den Landeshauptmann.

Artifel 14.

Vor Ablauf der Gesetzgebungsperiode kann der Landtag durch einsaches Gesetz seine Auflösung beschließen.

Artifel 15.

Im Falle der Auflösung sind von der Lans desregierung binnen drei Wochen Neuwahlen außs zuschreiben.

Artifel 16.

Bei Beginn einer neuen Gesetzgebungsperiode führt der bisherige Landeshauptmann bis nach ersfolgter Konstituierung des neugewählten Landtages den Borsig.

Artifel 17.

Vorsitzender des Landtages ist der Landesshauptmann; der Landtag kann zur Unterstützung des Vorsitzenden einen oder mehrere Stellvertreter des Vorsitzenden wählen.

Artifel 18.

Die Geschäftsführung des Landtages erfolgt auf Grund eines besonderen Gesetzes, welches nur bei Unwesenheit von mindestens 36 Mitgliedern und mit einer Mehrheit von zwei Drittel der abzgegebenen Stimmen beschlossen oder geändert werzben kann (Geschäftsordnungsgesetz).

Artifel 19.

Wenn es die Landesregierung ober mindestens ein Biertel der Mitglieder des Landtages verlangt, ist der Landeshauptmann verpflichtet, den Landtag binnen 14 Tagen einzuberusen.

Artifel 20.

Die Sitzungen des Landtages sind öffentlich. Die Öffentlichkeit wird ausgeschlossen, wenn es vom Vorsitzenden oder von wenigstens einem Viertel der Anwesenden verlangt und vom Landtage nach Entsernung der Zuhörer beschlossen wird.

Artifel 21.

Wahrheitsgetreue Berichte über die Verhandslungen in den öffentlichen Sitzungen des Landstages und seiner Ausschüsse bleiben von jeder Verantwortung frei.

B. Der Weg der Landesgesetzgebung.

Artifel 22.

Gesetsvorschläge gelangen an den Landtag entweder als Anträge seiner Mitglieder oder als Borlagen der Landesregierung.

Artifel 23.

Bu einem Beschlusse bes Landtages ist, soweit in diesem Gesetze nichts anderes bestimmt ist, die Unwesenheit von mindestens der Hälfte der Mitglieder und die unbedingte Mehrheit der abgegebenen Stimmen ersorderlich.

Landes-Verfassungsgesetze können nur bei Anwesenheit von mindestens 36 Mitgliedern des Landtages und mit einer Mehrheit von zwei Drittel der abgegebenen Stimmen beschlossen oder abgeändert werden; sie sind als solche ("Verstssungsgeset") ausdrücklich zu bezeichnen.

Artifel 24.

Zu einem Landesgesetze ist der Beschluß des Landtages, die Beurfundung durch dessen Borssigenden, die Gegenzeichnung durch den Landesshauptmann, wenn er uicht selbst den Borsitz gesführt hat, und die Kundmachung durch den Landeshauptmann im Landesgesetzblatte ersorderlich.

Anderungen im Texte der Gesetze zur Besebung von Formsehlern oder stillstischen und sinnstörenden Fehlern kann die oberösterreichische Landesregierung, soserne sich dies als notwendig erweist, im eigenen Wirtungsfreise vornehmen; bei Gesetzen, zu deren Beschlußfassung eine besondere Mehrheit erforderlich ist, jedoch nur auf Grund einstimmig gesaßter Beschlüsse.

Benn ein Landesgesetz bei der Vollziehung die Mitwirfung von Bundesbehörden vorsieht, muß zu dieser Mitwirfung die Zustimmung der Bundesregierung eingeholt werden. Vor Erteislung der Zustimmung kann ein solches Landessgesetz nicht kundgemacht werden.

Die verbindende Kraft der Landesgesetze beginnt, wenn nicht ausdrücklich anderes bestimmt ift, nach Ablauf des Tages, an dem das Stück des Landesgesetzblattes, das die Kundmachung enthält, herausgegeben und versendet wird und erstreckt sich, wenn nicht ausdrücklich anderes bestimmt ift, auf das gesamte Landesgebiet.

Artifel 25.

Alle Gesetzesbeschlüsse des Landtages sind unmittelbar nach der Beschlußfassung des Lands tages vor ihrer Kundmachung vom Landeshaupts manne dem zuständigen Bundesministerium bes kanntzugeben.

C. Mitwirkung des Landtages an der Bollziehung des Landes.

Artifel 26.

Der Landtag ist befugt, die Geschäftssührung der Landesregierung zu überprüsen, deren Mitglieder über alle Gegenstände zu befragen und alle einschlägigen Auskünste zu verlangen, sowie seinen Wünschen über die Ausübuug der Bollziehung in Entschließungen Ausdruck zu geben.

D. Stellung ber Mitglieber bes Landtages.

Artifel 27.

Die Mitglieder des Landtages find bei Ausübung dieses Beruses an keinen Auftrag gebunden.

Artifel 28.

Die Mitglieder des Landtages haben bei ihrem Eintritt über Aufforderung des Borfitzens den durch die Worte "Ich gelobe" unverbrüchliche Treue dem Lande Oberöfterreich und der demos

fratischen Republik Österreich, stete und volle Besobachtung der Gesetze und gewissenhaste Erfülslung ihrer Pflichten zu geloben.

Artifel 29.

Sin Mitglied des Landtages wird seines Mandates verlustig :

1. wenn seine Wahl durch den Verfassunges

gerichtshof für ungültig erflärt wird;

2. wenn er aus der Partei, in deren Wahls vorschlag er aufgenommen war, ausscheidet oder ausgeschlossen wird;

3. wenn er nach erfolgter Wahl die Wähl=

barkeit verliert;

4. wenn er durch 30 Tage den Eintritt in den Landtag verzögert hat oder 30 Tage ohne Urlaub oder über die Zeit des Urlaubes von den Sibungen des Landtages ausgeblieben ist und der nach Ablauf der 30 Tage an ihn öffentlich und im Landtage gerichteten Anfforderung des Vorssitzenden des Landtages, binnen weiteren 30 Tagen zu erscheinen oder seine Abwesenheit zu rechtsfertigen, nicht Folge geleistet hat;
b. wenn er die Angelobung nicht in der im

5. wenn er die Angelobung nicht in der im Artikel 28 vorgeschriebenen Weise oder überhaupt nicht leistet oder sie unter Bedingungen oder

Vorbehalten leiften will.

In den Fällen 2 bis 4 des ersten Absates tritt der Mandatsverluft ein, sobald der Berfasfungsgerichtshof ihn ausgesprochen hat.

Artifel 30.

Die Mitglieder des Landtages genießen die gleiche Immunität wie die Mitglieder des Nationalsrates. Die Bestimmungen des Artisels 57 B. B. G. sind sinngemäß anzuwenden; die sitzungsfreie Zeit wird weder in die sestgesetzte Frist noch in die Verjährungsfrist eingerechnet.

Artifel 31.

Öffentliche Angestellte bedürfen zur Ausübung eines Mandates im Landtage feines Urlaubes. Bewerben sie sich um ein Mandat im Landtage, so ist ihnen die dazu erforderliche freie Zeit zu gewähren. Das Nähere bestimmen die Dienstvorschriften.

3. Hauptstück.

Vollziehung des Landes.

A. Landesregierung.

Artifel 32.

Die Vollziehung des Landes übt die Landesregierung aus.

Die Landesregierung besteht aus dem Landeshauptmann und acht weiteren Mitgliedern.

Artifel 33.

Der Landeshauptmann wird vom Landtag mit einfacher Stimmenmehrheit gewählt. Bei Stimmengleichheit ist jener gewählt, der der stärs feren im Landtag vertretenen Partei angehört.

Die übrigen Mitglieder der Landesregierung werden hierauf vom Landtag in einem neuerlichen Bahlgang nach den in der Landtagswahlordnung festgesetzen Grundsähen des Verhältniswahlverstahrens (D' Hondtsches Versahren) gewählt, wobei der Landeshauptmann auf die Liste seiner Partei eingerechnet werden kann. Wenn die Mandatszahlen gleich sind oder sich bei der Ermittlung gleiche Bruchteile ergeben, so ist zur Berechnung der den einzelnen Parteien zukommenden Regierungsmitgliedern die Anzahl der auf die betreffenden Parteien entfallenden Stimmen (Parteilandessummen) zu nehmen.

Auf die Bestellung einzelner Mitglieder der Landesregierung finden diese Bestimmungen sinns gemäß Anwendung.

Die Landesregierung wird für die Dauer

der Gesetzgebungsperiode gewählt.

Die Mitglieder der Landesregierung bleiben im Amt, bis der neue Landtag eine neue Landesregierung gewählt und dieselbe gemäß Artikel 35 die Angelobung geleistet hat.

Artifel 34.

Die Weigerung eines Mitgliedes der Landesregierung, die ihm übertragenen Geschäfte zu
übernehmen oder fortzuführen, zieht dessen Musscheiden aus der Landesregierung nach sich. Erklärt die Partei, auf deren Wahlvorschlag hin
das betreffende Mitglied der Landesregierung
gewählt wurde, daß feines ihrer Mitglieder die
bezeichneten Geschäfte übernimmt, oder lehnt das
auf Grund einer Ersatzwahl gewählte Mitglied
dieser Partei die Übernahme der Geschäfte ab,
so sindet die neuerliche Ersatzwahl nicht nach den
Verlimmungen des Artisels 33, sondern durch den
Landtag mit einsacher Stimmenmehrheit statt.

Artifel 35.

Der Landeshauptmann leistet bei Antritt seines Amtes vor dem Landtage das Gelöbnis: "Ich gelobe, daß ich die Berfassung und alle Gesetze des Landes getreu bevbachten und meine Pflicht nach bestem Wissen und Gewissen erfüllen werde. So wahr mir Gott helse."

Die übrigen Mitglieder der Landesregierung leisten bieselbe Angelobung in die Sande des

Landeshauptmannes.

Als Tag des Amtsantrittes des Landes hauptmannes und der übrigen Mitglieder der Landesregierung gilt der Tag der vor dem Landstage geleisteten Angelobung.

Die Gebühren der Mitglieder der Landes= regierung werden durch Beschluß des Landtages sestgesetzt.

Artifel 36.

Im Falle der zeitweiligen Verhinderung eines Mitgliedes der Landesregierung betraut der Landeshauptmann ein anderes Mitglied der Landesregierung mit dessen Vertretung.

Für den Fall länger dauernder Abwesenheit oder Berhinderung eines Mitgliedes der Landesregierung kann vom Landeshauptmann auf Grund eines Borschlages jener im Landtage vertretenen Partei, der das betreffende Mitglied der Landesregierung angehört, ein Mitglied des Landtages

in die Landesregierung einberufen werden. Diese Berufung gilt nur für die vom Landess

hauptmann festgesette Dauer.

Artifel 37.

Die Mitglieder der Landesregierung sind berechtigt, an allen Beratungen eines Ausschuffes des Landtages teilzunehmen. Sie müssen auf ihr Berlangen sowohl vom Landtag als auch vom Ausschuß jedesmal gehört werden. Der Landtag sowie seine Ausschüffe können die Anwesenheit der Mitglieder der Landesregierung verlangen.

Artifel 38.

Die Mitglieder der Landesregierung sind hinsichtlich des selbständigen Wirkungsbereiches dem Landtage verantwortlich.

Der Geltendmachung dieser Berantwortung

steht die Immunität nicht im Bege.

B. Der Landeshauptmann.

Artifel 39.

Der Landeshauptmann vertritt das Land; er führt den Vorsitz in der Landesregierung und bestimmt seine Vertretung im Vorsitz aus der Mitte der Landesregierung. Die Vertretung gesmäß Artikel 105 B. B. G. erfolgt durch das von der Landesregierung bestimmte Mitglied der Lansbesregierung.

Die im Namen des Landes Oberöfterreich auszustellenden Urkunden sind von dem Landes= hauptmann und zwei Mitgliedern der Landesre= gierung zu fertigen und mit dem Landessiegel

zu versehen.

Artifel 40.

Der Landeshauptmann übt die Angelegensheiten der mittelbaren Bundesverwaltung aus.

In diesen Angelegenheiten ist der Candes= hauptmann an die Weisungen der Bundesregie= rung gebunden und derselben gemäß Artikel 142 B. B. werantwortlich.

C. Organisation der Landesverwaltung.

Artifel 41.

Die Geschäfte der Landesverwaltung werden, unbeschadet der Befugnisse des Landeshauptmannes, vom Amte der Landesregierung besorgt, dessen Borstand der Landeshauptmann ist. Die Aufteilung der Geschäfte erfolgt nach Geschäftsgruppen, deren jede einem Mitgliede der Landesregierung unterstellt wird. Die Geschäftseinteilung wird vom Landeshauptmann mit Zustimmung der Landesregierung erlassen.

Die Mitglieder der Landesregierung sind, unbeschadet ihrer Berantwortlichkeit in Angelegensheiten des selbständigen Wirkungsbereiches des Landes gegenüber dem Landtage, an die Dienstsamweisungen des Landeshauptmannes gebunden.

Die Landesregierung bezeichnet die Geschäfte, die der follegialen Beratung und Beschlußfassung bedürfen. Die Landesregierung beschließt mit Stimmenmehrheit. Der Landeshauptmann stimmt mit und gibt bei Stimmengleichheit mit seiner Stimme den Ausschlag.

Die Landesregierung kann bei Aufstellung ihrer Seschäftsordnung beschließen, daß einzelne Gruppen von Angelegenheiten der mittelbaren Bundesverwaltung wegen ihres sachlichen Zusammenhanges mit Angelegenheiten des selbständigen Wirkungsbereiches des Landes im Namen des Landeshauptmannes von Mitgliedern der Landesregierung zu führen sind.

Auch in diesen Angelegenheiten sind die betreffenden Mitglieder der Landesregierung an die Weisungen des Landeshauptmannes gebunden.

Der Geltendmachung dieser Berantwortung steht die Immunität nicht im Wege.

Artifel 42.

Bur Leitung des inneren Dienstes des Amtes der Landesregierung bestellt die Landesregierung zung sprich der Tunktionsperiode der Landesregierung einen rechtskundigen Berwaltungsbeamten als Landesamtsdirektor. Er hat für den einheitlichen und geregelten Geschäftsgang in sämtlichen Zweigen der Landesverwaltung zu sorgen. Er ist auch in Angelegenheiten der mittelbaren Bundesverwaltung das Hilfsorgan des Landeshauptmannes.

Der Landesamtsdirektor nimmt an den Sitzungen des Landtages und der Landesregierung teil, bei letzteren mit beratender Stimme.

Artifel 43.

Für das Dienstrecht der Angestellten des Landes einschließlich Besoldungssystem und Disziplinarrecht gelten sungemäß die bezüglichen bundesgesetzlichen Bestimmungen.

Artifel 44.

Die Angestellten der Landes sind an die Weisungen der ihnen vorgesetzten Mitglieder der Landesregierung gebunden und diesen für ihre amtliche Tätigkeit verantwortlich.

Die Diensthoheit des Landes gegenüber seinen Angestellten wird von der Landesregierung ausgeübt.

Das Land und seine Organe haften bei Versletzung von Rechten, die einem Dritten dem Lande gegenüber bestehen, nach den Bestimmungen des Artikel 23 B.-B.-G., und des bezüglichen Bundessgesetzt.

IV. Hauptstück.

Schluß- und Übergangsbestimmungen.

Artifel 45.

1. Die im Artifel 10 festgesetzte Zahl der Mitglieder des Landtages ist erst der nächsten Landtagswahl zu Grunde zu legen.

2. Der gegenwärtige Landtag bleibt, abgesehen vom Falle seiner vorzeitigen Auflösung, bis zum Ablauf seiner Gesetzgebungsperiode bestehen und gilt als Landtag im Sinne dieses Gesetzes.

3. Die bisherige Landesregierung ist bis zum Tage der Wahl der neuen Landesregierung die Landesregierung im Sinne dieses Gesehes.

4. Die im Artikel 33 festgesetzte Zahl der Mitglieder der Landesregierung ist erst der Wahl dieser Mitglieder nach der nächsten Landtagswahl zu Grunde zu legen.

Artifel 46.

Alle Gesetze des Landes Oberösterreich, die Gesetze des ehemaligen Erzherzogtumes Österreich ob der Enns, die Verordnungen der ehemaligen oberösterrreichischen Statthalterei sowie der discherigen Landesregierung, soweit diese Gesetze und Verordnungen mit den Vestimmungen diese Versfassungsgesetzes im Widerspruche stehen, insbesondere die Landesordnung vom 26. Februar 1861, R. G. Bl. Nr. 20, samt ihren Nachträgen treten mit dem Tage der Kundmachung dieses Gesetzes außer Kraft.

Insoweit diese Gesetze des Landes Oberösterreich, die Gesetze des ehemaligen Erzherzogtumes Ofterreich ob der Enns und die Verordnungen der ehemaligen oberösterreichischen Statthalterei und der bisherigen Landesregierung nur mit den organisatorischen Bestimmungen dieses Verfassungsgesetzes im Widerspruche stehen, gelten sie als sinngemäß abgeändert.

Artifel 47.

Die bisher für die Angestellten des Landes in dienstrechtlicher Hinsicht geltenden Beschlüsse des Landtages und der Landesregierung bleiben bis auf weiteres aufrecht.

Artifel 48.

Dieses Gesetz tritt mit dem Tage seiner Kundmachung in Kraft.